

ADAC Schleswig-
Holstein e.V.



Satzung

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC)
Schleswig-Holstein e.V.

Diese Satzung des Allgemeinen Deutschen Automobil-Club (ADAC)
Schleswig-Holstein e.V. entspricht dem Stand vom 28.04.2009.

Die Satzung ist mit dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut im
Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter Nr. 503 VR 1986 KI
eingetragen.

Kiel, im April 2009

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC)
Schleswig-Holstein e.V.

Der Vorstand

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- I. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Schleswig-Holstein e.V., abgekürzt auch „ADAC Schleswig-Holstein“ genannt, hat seinen Sitz in Kiel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC).
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zwecke und Ziele

§ 2

- I. Zweck des ADAC Schleswig-Holstein ist die Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des Allgemeinen Deutschen Automobil-Clubs e.V. (ADAC), (ADAC-Gesamtclub). Er setzt sich im Auftrage des ADAC-Gesamtclubs oder in Angelegenheiten, die sich auf das Gebiet des Regionalclubs beziehen, unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für den Fortschritt auf dem Gebiet des Verkehrs, insbesondere des Straßenverkehrs, für die Verkehrserziehung und -aufklärung, für den Tourismus, für den Motorsport, für den ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und für diese, insbesondere auch als Verbraucher, ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Der ADAC Schleswig-Holstein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ihrer Familien, fördert ihren Versicherungsschutz und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er nimmt insoweit auf die Verkehrspolitik Einfluss, enthält sich aber jeglicher parteipolitischer Betätigung.
- II. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Einwirkungen auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit sowie auf den Gesetzgeber zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs. Ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder über Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen;
 - b) Förderung des Verkehrs sowie von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung und den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern, Wohnmobilen und Motorbooten;
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen;
 - d) touristische, technische und juristische Beratung;
 - e) Förderung des Campingwesens;
 - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten;
 - g) Pflege der Geselligkeit der Mitglieder.

Mitgliedschaft

§ 3

- I. Mitglieder des ADAC Schleswig-Holstein sind diejenigen Mitglieder des ADAC, die ihren ständigen Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort im Gebiet des Regionalclubs haben. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Schleswig-Holstein ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC-Gesamtclub enthalten.
- II. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Schleswig-Holstein nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 5, 6, 7 ,9 und 23 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs.

Bildung von ADAC-Ortsclubs

§ 4

- I. Innerhalb des ADAC Schleswig-Holstein können sich mit Zustimmung des Vorstandes ADAC-Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC-Ortsclubs). Diese müssen in Städten mit über 50.000 Einwohnern mindestens 50, sonst mindestens 30 ADAC-Mitglieder aufweisen. Ordentliche Mitglieder eines Ortsclubs können nur ADAC-Mitglieder sein. Die Ortsclubs dürfen anderen Kraftfahrerverbänden oder –organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC-Verwaltungsrates.
- II. Die Ortsclubs bedürfen der Bestätigung durch das ADAC-Präsidium. Ihre Satzungen müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC-Verwaltungsrat in der Mustersatzung für die ADAC-Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Schleswig-Holstein nicht widersprechen. Vor Anerkennung als Ortsclub sowie vor Änderung ihrer Satzungen sind diese dem Vorstand einzureichen, der sie dem ADAC-Präsidium mit seiner Stellungnahme zur Genehmigung vorlegt.
- III. Der Vorstand ist berechtigt, einem Ortsclub, der gegen die Satzungen, die Interessen des ADAC Schleswig-Holstein oder die des Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC-Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC-Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Bezeichnung von ADAC-Ortsclubs

§ 5

- I. Jeder Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen hat sich der Ortsclub dieser Bezeichnung zu bedienen.
- II. Der Ortsclubname mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit den Namen des ADAC-Gesamtclubs und eines ADAC-Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC-Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Schleswig-Holstein hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclubnamen deutlich zurücktreten. Richtlinien des ADAC-Gesamtclubs sind verbindlich.
- III. Die Ortsclubs sind zur Führung eigener Abzeichen berechtigt. Sie dürfen mit den Abzeichen des ADAC-Gesamtclubs und des ADAC Schleswig-Holstein nicht verwechslungsfähig sein. In den Abzeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC-Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionsabzeichen kann der Vorstand des ADAC Schleswig-Holstein Ausnahmen genehmigen.
- IV. Mitglieder des Vorstandes des ADAC Schleswig-Holstein sind berechtigt, an allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen der Ortsclubs mit Rederecht teilzunehmen.

Organe

§ 6

Die Organe des ADAC Schleswig-Holstein sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 7

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Schleswig-Holstein. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14 Absatz I und damit zugleich die Delegierten zur Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs.

- II. Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC-Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder des ADAC-Verwaltungsrates sind, entsprechend § 11 Ziffer 5 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs in der vom Vorstand festzulegenden Reihenfolge. Die Mitgliederversammlung wählt ggf. die weiteren vom ADAC Schleswig-Holstein gemäß § 11 Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC-Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- III. Ferner wählt sie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
- IV. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „ADAC-Motorwelt“ oder schriftlich.
- V. Das ADAC-Präsidium ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

§ 8

- I. Jedes Mitglied hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht. Ausgeschlossen sind jedoch Mitglieder, die in einem Dienstvertragsverhältnis zum ADAC-Gesamtclub, zu einem ADAC-Regionalclub, zu einem ADAC-Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur Mitglieder des ADAC Schleswig-Holstein gewählt werden.
- II. Die Mitglieder des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder haben ohne weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Ehrenrates, die Rechnungsprüfer und der Syndikus des Regionalclubs haben ohne weiteres Teilnahme- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- III. Die einem Ortsclub angehörenden Mitglieder des ADAC Schleswig-Holstein werden nur durch Delegierte vertreten. Für je angefangene fünfzig solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst.

Die Delegierten, die Ersatzdelegierten sowie die ADAC-Mitglieder des Ortsclubs sind der ADAC Geschäftsstelle in Kiel spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Einschreiben durch den Vorstand des Ortsclubs mitzuteilen.

- IV. Die keinem Ortsclub angehörenden ADAC-Mitglieder können ihr Rede- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Stimmenübertragung und Stimmenhäufung sind nicht zulässig. Auch für diese Mitglieder ist jedoch Voraussetzung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung die schriftliche Anmeldung mit Name, Adresse, ADAC-Mitgliedsnummer sowie Unterschrift mit Orts- und Datumsangabe, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der ADAC-Geschäftsstelle in Kiel eingegangen sein muss. Außerdem ist die gültige ADAC-Mitgliedskarte bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 9

- I. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder sowie die nicht durch Delegierte vertretenen Mitglieder jeweils eine Stimme. Die Delegierten haben die von ihnen vertretenen Stimmen. Die Übertragung der Stimmen ist unzulässig. Jeder Delegierte kann seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und, bei Abstimmung mit Stimmzetteln, unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Wahlen

§ 10

- I. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der Stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied aus seinen Reihen mit der Durchführung der Wahlen.
- II. Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

- III. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Absatz II erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl (Stichwahl).
Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Obmann des Wahlausschusses.
- IV. Zur Auszählung der Stimmen ist vom Versammlungsleiter ein dreiköpfiger Wahlausschuss zu bestellen. Den Obmann bestimmt der Wahlausschuss. Die Stimmzettel sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.

Anträge zur Mitgliederversammlung § 11

- I. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
- a) von mindestens 50 Mitgliedern;
 - b) vom Vorstand;
 - c) von jedem Delegierten.
- II. Die Anträge müssen jeweils sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreiben bei der ADAC-Geschäftsstelle in Kiel eingegangen sein. Die Anträge sind jeweils vier Wochen vor der Mitgliederversammlung den ADAC-Ortsclubs zur Kenntnis zu übermitteln.
- III. Dringlichkeitsanträge können gestellt werden. Sie müssen von mindestens 30 Teilnehmern unterzeichnet sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Absatz I c festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 17) und auf Satzungsänderung (§ 24) sind nicht zulässig.

Durchführung der Mitgliederversammlung § 12

- I. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c) Feststellung der Stimmliste;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Wahlen, soweit diese nach §§ 17, 19 und 22 erforderlich sind;
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr;
 - g) Anträge.

- II. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC-Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder oder auf Anordnung des ADAC-Präsidiums.

Vorstand

§ 14

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
1. dem Vorsitzenden;
 2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. dem Vorstandsmitglied für Finanzen;
 4. dem Vorstandsmitglied für Jugend und Sport;
 5. dem Vorstandsmitglied für Verkehr und Technik;
 6. dem Vorstandsmitglied für Touristik;
 7. dem Vorstandsmitglied für Ortsclubangelegenheiten.
- II. Der Vorstand bestimmt vier Vorstandsmitglieder unter Ausschluss des Vorstandsmitgliedes für Ortsclubangelegenheiten als Betreuer der Landesteile.
- III. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den ADAC Schleswig-Holstein gemeinsam. Die Mitglieder zu 2 bis 7 sind jedoch dem ADAC Schleswig-Holstein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder zu 3 bis 7 darüber hinaus nur, wenn auch der Stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.
- IV. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC-Regionalclubs verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC-Hauptversammlung und des ADAC-Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden. Das ADAC-Präsidium ist, unbeschadet der sich aus § 7 Ziffer 3 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs ergebenden Maßnahmen, berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.
- V. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der Regionalclub im Einzelfall mit mehr als zehn von hundert seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC-Präsidium zu unterrichten.

- VI. Wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen am Sitz des Regionalclubs oder in dessen Nähe wohnen.
- VII. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Vorstandsrat gebildet, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Er setzt sich zusammen
 - 1. aus dem Vorstand;
 - 2. aus Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Beiräte, Ortsclub-Ausschuss und Gesamtbeirat

§ 15

- I. Es werden vier Beiräte, ein Ortsclub-Ausschuss und ein Gesamtbeirat gebildet, die nach der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig werden.
- II. Zu jedem Beirat gehören das für den entsprechenden Landesteil als Betreuer bestimmte Vorstandsmitglied (§ 14 Abs. II) und die Vorsitzenden der zum jeweiligen Landesteil gehörenden Ortsclubs oder deren Stellvertreter. Jeder Beirat wird von dem Beiratsvorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstandsmitglied für Ortsclubangelegenheiten einberufen.
Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Diese sind Mitglied im Ortsclub-Ausschuss, der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des ADAC Schleswig-Holstein sein. Scheidet der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter als Vorsitzender eines Ortsclubs aus dem Beirat aus, endet sein Amt als Mitglied im Ortsclub-Ausschuss mit sofortiger Wirkung. Für die Amtsdauer gilt § 17 Absatz I entsprechend.
- III. Die Beiratsvorsitzenden, die vom Vorstand als Landesteil-Betreuer bestimmten Vorstandsmitglieder und das Vorstandsmitglied für Ortsclubangelegenheiten bilden den Ortsclub-Ausschuss. Dieser ist mindestens einmal jährlich von dem Vorstandsmitglied für Ortsclubangelegenheiten einzuberufen.
- IV. Der Gesamtbeirat besteht aus dem Vorstand, dem Vorstandsrat und den vier Beiräten. Der Gesamtbeirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtbeirat muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Abstimmungen im Vorstand

§ 16

- I. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 9 Absatz II dieser Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

- II. Schriftliche Abstimmung im Vorstand ist zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder. Für die Abgabe der Stimme ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens eine Woche vom Tage der Absendung des Schreibens an betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen.

Amtsdauer des Vorstandes

§ 17

- I. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, jedoch längstens bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Die in § 14 Ziffer I Nr. 1, 3, 5 und 7 bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den Ziffern 2, 4 und 6 genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- II. Die Amtsdauer der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Vorstandsrates wird vom Vorstand bei der Berufung festgelegt. Sie soll 4 Jahre nicht überschreiten.

Ehrenämter

§ 18

- I. Sämtliche Ämter im Regionalclub sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Regionalclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
- II. Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des ADAC Schleswig-Holstein sein. Ausgeschlossen sind Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum ADAC-Gesamtclub, zu einem ADAC-Regionalclub, zu einem ADAC-Ortsclub oder zu Unternehmungen stehen, an denen diese beteiligt sind.
- III. Inhaber von Ehrenämtern des Regionalclubs dürfen in anderen Automobil-Clubs oder ähnlichen Organisationen keine Ämter bekleiden. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des ADAC-Präsidiums.
- IV. Wählbar als Mitglied des Vorstandes, des Vorstandsrates, eines Beirates, des Ehrenrates sowie als Rechnungsprüfer und sonstiger Ehrenamtsträger ist jedes ADAC-Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Ehrenrat

§ 19

- I. Es wird ein Ehrenrat gebildet. Dieser ist zuständig für die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
- II. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Amtsdauer des Ehrenrates gilt § 17 Absatz I entsprechend. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.
- III. Die stellvertretenden Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.

Syndikus

§ 20

- I. Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des Regionalclubs und die Leitung der Vertragsanwaltsorganisation im Regionalclub.
- II. An den Sitzungen des Vorstandes soll er - ohne Stimmrecht - teilnehmen. Der Syndikus muss Mitglied im ADAC sein.

Verwaltung

§ 21

- I. Für die gesamte Verwaltung ist vom Vorstand ein Geschäftsführer zu bestellen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Seine Rechte und Pflichten sind durch einen besonderen Vertrag festzulegen.
- II. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer Vollmacht erteilen, innerhalb des Bereiches der Verwaltung den ADAC Schleswig-Holstein zu vertreten.

Rechnungsprüfungen

§ 22

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt im ADAC Schleswig-Holstein bekleiden. Für ihre Amtsdauer gilt § 17 Absatz I entsprechend. Sie müssen Mitglieder des ADAC sein.
- II. Unbeschadet der nach Absatz I vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC-Präsidium vorzulegen.
- III. Der ADAC Schleswig-Holstein hat Beauftragten des ADAC Präsidiums Einblick in sein Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

Ehrenmitgliedschaft

§ 23

Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Einwilligung des ADAC-Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Satzungsänderungen

§ 24

- I. Die vom ADAC-Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung festgelegten Mindestanforderungen sind für den ADAC Schleswig-Holstein verbindlich.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum Ende des der Mitgliedsversammlung vorausgehenden Kalenderjahres gemäß § 11 Absatz I gestellt und durch Einschreibebrief beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Absatz I c festgelegten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom ADAC-Verwaltungsrat genehmigt ist.

Auflösung

§ 25

- I. Die Auflösung des ADAC Schleswig-Holstein kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung bedarf der vorherigen Anhörung des ADAC-Verwaltungsrates.

- II. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom ADAC-Verwaltungsrat gemäß § 8 Ziffer 1 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit genehmigt ist.
- III. Im übrigen folgt die Auflösung des ADAC Schleswig-Holstein der Auflösung des ADAC-Gesamtclubs.
- IV. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt drei Liquidatoren, von denen einer dem ADAC-Verwaltungsrat angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC-Gesamtclub. Im übrigen gilt § 22 Ziffer 2 der Satzung des ADAC-Gesamtclubs entsprechend.

Verschmelzung

§ 26

Die Verschmelzung des ADAC Schleswig-Holstein mit anderen Regionalclubs / Gauen gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 I c festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC-Verwaltungsrates gemäß § 8 Ziffer 1 Satz 2 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 27

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Kiel, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

Die Mitgliederversammlung des ADAC Schleswig-Holstein e.V. hat am 29.03.2009 in Bad Segeberg diese Neufassung beschlossen.

Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel in dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut erfolgte am 28.04.2009 unter der Nr. 503 VR1986 KI.

Die Satzung vom 17.03.1996 tritt mit Wirkung vom 28.04.2009 außer Kraft.